



Zweihundertvierundachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom 25. Februar 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Kettelerstraße (Stadtbezirk 2)**
von Trenkebergstraße bis Zaunhofstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 2. Am Bilderstöckchen (Stadtbezirk 5)**
von Longericher Straße bis Escher Straße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 3. Sechzigstraße (Stadtbezirk 5)**
von Merheimer Straße bis Hartwichstraße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

- 4. Sechzigstraße** (Stadtbezirk 5)
von Siebachstraße bis Merheimer Straße;
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 5. Osloer Straße** (Stadtbezirk 6)
(einschließlich Stichweg bis Stockholmer Allee)
von Athener Ring bis Wendekreise;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufätzen.
- 6. Riphahnstraße/Martersteigstraße** (Stadtbezirk 6)
von Schaaffhausenstraße bis Wendekreise;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufätzen.
- 7. Stockholmer Allee - Wohnweg entlang Hs.-Nrn. 11 - 15** (Stadtbezirk 6)
von Stockholmer Allee bis Kopenhagener Straße;
Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 8. Weichselring einschließlich Stichstraßen** (Stadtbezirk 6)
von Merianstraße bis Elbeallee;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Fahrbahn im Hauptzug durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Gehwege im Hauptzug ab Nogatstraße bis Elbeallee durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.

9. Hauptstraße

(Stadtbezirk 7)

von In der Adelenhütte bis Poststraße;

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;

Erneuerung und Verbreiterung des Gehweges auf der Ostseite durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht.

10. Nobelstraße

(Stadtbezirk 8)

von Lustheider Straße bis Ostheimer Straße;

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

§ 1 Ziffer 9 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

§ 1 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 10 treten rückwirkend zum **01.10.2022** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.06.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.09.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 7 tritt rückwirkend zum **01.07.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 8 tritt rückwirkend zum **01.09.2022** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 25.02.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker